

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des
Strafrechts (6. StrRG)**

Punkt 17 der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 17, 18 (§ 176 bis § 176 b)

In Artikel 1 sind die Nummern 17 und 18 durch folgende
Nummer 17 zu ersetzen:

'17. § 176 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Wörter "sechs Monaten" durch die Wörter
"einem Jahr" und

bb) die Wörter "mit Freiheitsstrafe bis zu fünf
Jahren oder mit Geldstrafe" durch die Wörter "mit
Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf
Jahren"

ersetzt.

Ausgeliefert am 15. MAI 1997

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter
"Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren"
durch die Wörter "Freiheitsstrafe nicht unter zwei
Jahren" ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel
vor, wenn

1. der Täter mit dem Kind den Beischlaf vollzieht,
2. der Täter das Kind durch die Tat besonders
erniedrigt,
3. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen
wird oder
4. die Tat in der Absicht begangen wird, sie zum
Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11
Abs. 3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4
verbreitet werden soll."

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren
ist zu erkennen, wenn

1. der Täter das Kind bei der Tat körperlich
schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die
Gefahr des Todes oder einer schweren Gesund-
heitsschädigung bringt,
2. der Täter eine schwere
Gesundheitsschädigung des Kindes verursacht,

3. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,

4. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt oder

5. der Täter die Tat als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat."

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefaßt:

"(5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren."

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; Absatz 6 sind folgende Sätze anzufügen:

"In den Fällen der Nummer 1 und 2 ist der Versuch strafbar. Handelt der Täter oder ein anderer Beteiligter unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 4, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

g) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.'

...

Begründung:

1. Es erscheint erforderlich, bereits den Grundfall des Kindesmißbrauchs als Verbrechen zu kennzeichnen. Dem Grundsatz, daß die Strafraumen des Strafgesetzbuches dem Rang der geschützten Rechtsgüter und dem Unrechtsgehalt des inkriminierten Handelns entsprechen müssen, sowie dem Prinzip des schuldangemessenen Strafens wird so Rechnung getragen; die generalpräventive Wirkung wird gestärkt. Hohe Bedeutung gerade bei Straftaten nach § 176 StGB kommt ferner dem Strafzweck der positiven Generalprävention zu. Das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung wird in besonderem Maße erschüttert, wenn Fälle des Kindesmißbrauchs mit einer Strafe geahndet werden, die von unverständlicher Milde geprägt ist. Die Vorschläge des Entwurfs, die lediglich einigen gravierenden Fällen Verbrechenscharakter verleihen wollen, werden den Erfordernissen nicht gerecht.

Zudem ist es gerade in Fällen des Kindesmißbrauchs geboten, die Würdigung des Falles im Rahmen der Hauptverhandlung herbeizuführen. Der mit der Aufstufung zum Verbrechen verbundene Ausschluß des Strafbefehlsverfahrens (§ 407 StPO) stellt dies sicher. Für Fälle geringer wiegenden Unrechts steht weiterhin der minder schwere Fall nach Absatz 1 zur Verfügung.

2. Vorgeschlagen wird außerdem, die Mindeststrafe des in Absatz 3 normierten Strafzumessungsgrundes auf zwei Jahre zu erhöhen und die Regelbeispiele teils umzugestalten. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Regelbeispiel des Mißbrauchs in der

...

Absicht der Vermarktung im Wege der Verbreitung kinderpornographischer Schriften zu. Die vom Entwurf hierzu vorgeschlagene Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe wird dem Unrechtsgehalt einschlägiger Taten bei weitem nicht gerecht.

3. Mit der Schaffung eines neuen Qualifikationstatbestandes in Absatz 4 sollen die Wertungswidersprüche beseitigt werden, die vor allem im Verhältnis zum schweren Raub bestehen; der Entwurf bereinigt diese Widersprüche nur partiell. So ist kein Grund ersichtlich, warum der Kindesmißbrauch unter Mitführen von (Schuß-)Waffen oder der Kindesmißbrauch durch Bandenmitglieder in einem milderem Licht erscheinen könnte als dasselbe Vorgehen beim Raub. Hinsichtlich der Einstufung wird dabei die zutreffende Wertung des geltenden Rechts zu § 250 StGB zugrunde gelegt.

4. Für die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe muß es grundsätzlich ausreichen, wenn der Täter das Kind schuldhaft, d.h. "leicht" fahrlässig zu Tode bringt. Der Unrechtsgehalt rechtfertigt die Maßnahme. Hinzu kommt, daß einschlägige Taten das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Schutzfunktion des Staates in gravierender Weise erschüttern.

Überdies erscheint das Kriterium der Leichtfertigkeit nicht geeignet, hinsichtlich der Todesfolge eine zutreffende Abgrenzung zu ermöglichen. Handelt der Täter lediglich "leicht" fahrlässig, so ist bezüglich der Todesfolge § 222 StGB anwendbar, der einen Strafraum von lediglich bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe

vorsieht. Bei Leichtfertigkeit stünde hingegen ein Strafraum von zehn bis zu fünfzehn Jahren bzw. lebenslange Freiheitsstrafe zur Verfügung. Dieser gravierende "Strafraumsprung" kann nicht an dem viel zu unbestimmten Maßstab der Leichtfertigkeit festgemacht werden. Die Vorschläge des Entwurfs sind daher auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten problematisch.

5. Die Änderung zieht eine Folgeänderung in Artikel 1 Nr. 1 b) nach sich.